

# Satzung

## I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

### § 1

1. Der Verein führt den Namen

***"Reiterverein Tiengen e. V."***

und hat seinen Sitz in

***79761 Waldshut-Tiengen***

2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Waldshut-Tiengen.

### § 2

Der Zweck des Vereins:

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
2. Zweck des Vereins ist die Pflege des Reit- und Fahrsports sowie der Pferdezucht. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Teilnahme und Ausrichtung reit- und fahrsportlicher Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

1. Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Passive Mitglieder sind lediglich fördernde Mitglieder und haben keinerlei Anspruch auf regelmäßige sportliche Nutzung der Reitanlage.

2. Für die jugendlichen Mitglieder des Vereins gelten neben nachfolgenden Vorschriften ergänzend die Regelungen der jeweils geltenden Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
3. Personen, welche sich um die Förderung des Reitsports oder um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5**

1. Die Mitgliedschaft kann durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag erworben werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss über die Aufnahme erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand kann die Aufnahme eines neuen Mitgliedes von der Stellung eines Bürgen, der Vereinsmitglied ist, abhängig machen.

Die Mitgliedschaft kann von unbescholtenen Personen erworben werden. Ein Anspruch auf Aufnahme als Mitglied besteht nicht.

### **§ 6**

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Kündigung
- b) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund
- c) durch Tod

2. Die Kündigung ist jeweils zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 31.12. eines jeden Jahres zu erfolgen.

3. Wichtiger Grund im Sinne von Ziffer 1 b) ist :
- a) anhaltender Verstoß gegen Regelungen und Vorschriften der LPO und der tierschützenden Gesetze und Verordnungen
  - b) dem Vereinszweck widersprechende Nutzung der Reitanlage
  - c) Verhalten, das geeignet ist, das vereinsinterne Leben oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit nachhaltig zu beeinträchtigen
  - d) ähnlich schwerwiegendes vereinschädigendes Verhalten

4. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Der Beschluss über den Ausschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Vorstandsmitglieder. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied vor dem Vorstand Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu gewähren.

Der Vorstand hat dem Ausgeschlossenen die Ausschließung und den Ausschlussgrund schriftlich mitzuteilen.

Gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands ist Berufung zulässig.

Über diese Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

5. Über den Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes entscheidet stets die Mitgliederversammlung.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

### **III. Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder**

#### **§ 7**

1. Die Mitglieder haben das Recht auf Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Reitanlagen (Halle, Außenanlagen und dergleichen) sowie der dazugehörigen Einrichtungen, sofern die Gebühren und Beiträge entrichtet sind.
2. Im Falle der Verpachtung sind die aktiven Mitglieder verpflichtet, sich an die Vereinbarungen im Pachtvertrag zu halten, sofern in diesem die Benutzung der Reitanlagen zwischen dem Verein und dem Pächter geregelt ist.

## **§ 8**

1. Jedes aktive und passive Mitglieder, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und in der Hauptversammlung.
2. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der aktiven und passiven Mitglieder ohne deren Pflichten.

## **§ 9**

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung und Bestimmungen des Vereins als bindend an und verpflichtet sich, sie einzuhalten, die Interessen des Vereins zu wahren, nach Möglichkeit zu fördern und die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

## **§ 10**

1. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge und Beschwerden in Vereinsangelegenheiten unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand schriftlich einzureichen.
2. Soll über einen derartigen Antrag oder eine Beschwerde in einer Mitgliederversammlung verhandelt werden, so muss das Gesuch mindestens 7 Tage vor der Versammlung eingereicht werden und von mindestens 20 % der Mitglieder unterstützt werden.

## **§ 11**

1. Jedem Mitglied steht gegen die Beschlüsse des Vorstandes die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu.
2. Die Einlegung der Berufung, welche innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich beim Vorstand erfolgen muss, hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 12**

Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden von der Hauptversammlung (einfache Mehrheit) festgesetzt.

## **§ 13**

1. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich am 15. Februar fällig.  
Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr von Neumitgliedern ist nach Beitritt fällig. Der Vorstand ist berechtigt, aus Billigkeitsgründen Zahlungserleichterungen zu bewilligen.

Bei Aufnahme eines Mitgliedes am 01. September des Vereinsjahrs oder nach diesem Zeitpunkt ermäßigt sich der Beitrag für das laufende Jahr um die Hälfte.

2. Kommt ein Mitglied seinen Verpflichtungen trotz Anmahnung nicht nach, erlischt die Mitgliedschaft.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit vollendetem 21. Lebensjahr automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt.

## **IV. Vorstand**

## **§ 14**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Kassenwart
  - f) dem Sportwart
  - g) dem Jugendwart

Weiter können bis zu 2 Beisitzer in den Vorstand gewählt werden.

## **§ 15**

1. Wahl des 1. Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers und der Beisitzer in ungeraden Kalenderjahren

Wahl des 2. Vorsitzenden, des Kassenwartes und des Sportwartes in den geraden Kalenderjahren

Der Jugendwart wird von den Jugendlichen gewählt und in der Hauptversammlung nur noch bestätigt, eine eigentliche Wahl findet insofern nicht statt.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt

Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Diese Frist verlängert sich höchstens auf 6 Monate; innerhalb dieser Zeit muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied.

Die Vorstandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Die Vorstandschaft kann jedoch beschließen, eine Tätigkeitsvergütung bis zur Höhe des nach § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei bleibenden Betrags zu bezahlen.

Aufwendungen, die im Rahmen der Vorstandstätigkeit entstehen, können in nachgewiesener bzw. angemessener Höhe erstattet werden.

3. Ausscheidende Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
4. Beim Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern im Laufe eines Geschäftsjahres muss durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchgeführt werden.

## **§ 16**

1. Der Vorstand leitet den Verein, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über Veranstaltungen und Maßnahmen, über die Aufstellung des jährlichen Voranschlags, Regelung des Reitbetriebs, Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung für diese und alle sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
2. Der Vorstand kann aus Mitgliedern einzelne Ausschüsse bilden.
3. Der Vorstand erledigt alle etwa vorkommenden Streitigkeiten der Mitglieder in Vereinsangelegenheiten.

## **§ 17**

1. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, in dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.
2. Die Einberufung erfolgt telefonisch oder per E-Mail, mindestens 5 Werktage vor der Sitzung. In Eilfällen entfällt die Einladungsfrist.

## **§ 18**

1. Der Vorstand fasst mit Ausnahme der in § 6 Abs. 1 S. 3 vorgesehenen Abstimmung seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Bei Beschlussfassung über die Geschäftsführung eines Vorstandsmitgliedes stimmt das hiervon betroffene Mitglied nicht mit.
3. Über die Verhandlungen wird ein Sitzungsbericht aufgenommen, welcher vom 1. Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 19**

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
2. Sie haben für die Ausführung der vom Vorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Sorge zu tragen.

## **§ 20**

Der Kassenwart hat das Vereinsvermögen nach den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu verwalten. Für den pünktlichen Eingang der Beiträge unter genauen Buchführung hat er zu sorgen und in der Hauptversammlung den Rechnungsbericht vorzulegen.

## **§ 21**

1. Der Schriftführer führt in den Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und der Hauptversammlung die Sitzungsberichte und erledigt die schriftlichen Arbeiten.
2. Der Schriftführer hat die Mitgliederverzeichnisse auf dem Laufenden zu halten.

## **V. Mitgliederversammlung**

### **§ 22**

1. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben zu erledigen:
  - a) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses, Entgegennahme der Berichte der Vorstandmitglieder sowie die Entlastung des Vorstandes.
  - b) Wahl des Vorstandes
  - c) Entscheidungen über Anträge und Berufungen der Mitglieder
  - d) Beschlussfassungen und Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins
  - e) Verleihung von Ehrenmitgliedschaften

### **§ 23**

1. Jährlich findet eine Hauptversammlung statt.
2. Der Rechnungsabschluss ist mit den abgeschlossenen Büchern und Belegen spätestens 7 Tage vor der Hauptversammlung den Kassenprüfern zuzustellen. Dieser Vorschrift ist Genüge geleistet, wenn den Kassenprüfern mit deren Einverständnis die Einsichtnahme in den Rechnungsabschluss, die Bücher und Belege durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied rechtzeitig vor der Hauptversammlung gewährt worden ist.
3. In der Hauptversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht über den Befund der Bücher. Der geprüfte Rechnungsabschluss ist vom Kassenwart vorzulegen und auf Wunsch zu erläutern  
Darauf ist über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.
4. Der Vorstand kann jederzeit Mitgliederversammlungen einberufen. Sie müssen auf die gem. § 10 Abs. 2 gestellten Anträge innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

### **§ 24**

1. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung der Mitglieder, spätestens 14 Tage vor der Versammlung.
2. Als Ausweis hierfür dient dem Verein die betreffende Veröffentlichung in der Tagespresse oder die Vorlage des Originals der schriftlichen Einladung, in welchem der Tag der Absendung der Einladung zu vermerken ist.



## **§ 25**

1. Anträge für die Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vor der Hauptversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Gründe einzureichen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder- oder Hauptversammlung ist beschlussfähig.

## **§ 26**

1. Die Hauptversammlung kann nur Beschlüsse fassen über Punkte, die auf der Tagesordnung stehen.

## **§ 27**

1. Zur Beschlussfassung in der Generalversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Eine Mehrheit von mindestens  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich:
  - a) bei Satzungsänderungen
  - b) bei Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
  - c) bei Auflösung des Vereins

## **§ 28**

1. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt:
  - a) durch Handzeichen
  - b) geheim, auf Antrag eines zur Versammlung anwesenden Mitgliedes muss die Wahl geheim erfolgen
  - c) wenn die zur Wahl stehenden Personen dieses beantragen
2. Bei der Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

## **VI. Auflösung des Vereins**

### **§ 29**

1. Der Verein kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Der Verein muss aufgelöst werden, wenn die Zahl der Mitglieder auf unter sieben herabsinkt.

### **§ 30**

1. Bestimmungen über die Abwicklung der Auflösung trifft die Hauptversammlung.

Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes an die Stadt Waldshut-Tiengen, die ihrerseits verpflichtet ist, dasselbe ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

Waldshut-Tiengen, 19. April 2013